



Amtssigniert. SID2018121069131
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Kieswerk Mieders GmbH, Mieders;
Bodenaushub- und Inertabfallkompartiment – Erweiterung der Deponie, Verlängerung des
Einbringungszeitraumes, Baureifmachung, in Mieders – Verfahren nach dem
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002);
KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/38/130-2018

Innsbruck, 14.12.2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

I. Vorhabensgenehmigung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2017, Zl. U-ABF-6/38/89-2017, wurde der Kieswerk Mieders GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Peter Praschberger, Projekt-Partner GmbH, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Bodenaushub- und Inertabfallkompartiment – Erweiterung der Deponie, Verlängerung des Einbringungszeitraumes, Baureifmachung“, in Mieders gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens:

1. Allgemeine Projektbeschreibung:

Die Kieswerk Mieders GmbH betreibt aufgrund mehrerer abfallwirtschaftsrechtlicher Bescheide ein Bodenaushub- und Inertabfallkompartiment sowie diverse Zwischenlagerflächen in der Gemeinde Mieders.

Von der Wiedergabe der Angaben in Bezug auf die Bodenaushubdeponie wird unter Verweis auf § 40a Abs. 2 AWG 2002 Abstand genommen.

Für die Deponie wird der **Einbringungszeitraum** um 15 Jahre, dh bis 31.12.2031, **verlängert**.

Darüber hinaus wird nachfolgende **Erweiterung der Deponie** beantragt und genehmigt:

Die Fläche der Intertabfalldéponie wird gegenüber der vormals genehmigten Fläche um ca. 15% verkleinert. Zusätzliches Deponievolumen im Ausmaß von 110.000 m³ führt zu einer höhenmäßigen Erweiterung der Inertabfalldéponie.

Die genehmigten Abfallarten, die Betriebszeiten und die jährlichen Einbringungsmengen bleiben unverändert. Auch hinsichtlich der Deponieeinrichtungen und Maschinen erfolgen keine Änderungen.

Die Endausgestaltung sieht zwei nach Nordwesten geneigte Ebenen vor. An Stelle der ursprünglich geplanten Rekultivierung, dh Begrünung und Bepflanzung der endgültig ausgestalteten Deponieoberfläche, ist nunmehr eine gewerbliche Nachnutzung geplant. Zum Zwecke der **Baureifmachung** soll die Top-Fläche der Deponie bis zur Erreichung der projektmäßigen Endhöhe mit CE-zertifizierten Recycling-Baustoffprodukten (Qualitätsklasse U-A) in einer Mächtigkeit von 4,0 m sowie mit 70 cm Frostkoffermaterial hergestellt werden. Das für die Baureifmachung angeführte Material und die Mengen sind bereits in den angegebenen Kubaturen berücksichtigt. Die Böschungen werden mit bewehrter Erde hergestellt. Auf der Krone der Böschung sollen auf einer Breite von 5 m Bäume gepflanzt werden. Die Böschungen der bewehrten Erde-Konstruktion werden begrünt.

Das auf der Deponie befindliche Baurestmassenzwischenlager soll temporär verlegt und anschließend wieder auf dem bereits fertig geschütteten Bereich der Deponiefläche angelegt werden. Das Lager selbst bleibt größtmäßig unverändert.

2. Ergänzende fachspezifische Feststellungen:

a. Geologie/Hydrogeologie:

Die Endausgestaltung sieht zwei leicht nach Nordwesten geneigte Ebenen vor. Im Süden grenzt die Deponie an das bestehende Gelände, an der nordöstlichen Grenze ist eine Betonmauer vorgesehen. Die restlichen Grenzen werden mit bewehrter Erde mit einer Neigung von ca. 70° hergestellt. Weiters ist, um eine schadlose Ableitung des Porenwassers zu ermöglichen, auf der Oberkante des Schlammteiches eine Drainageschicht mit leichtem Gefälle von ca. 1,5 m vorgesehen, die auch die Ausleitung anfallender Sickerwässer gewährleistet. Untergrund für die Deponieerweiterung ist ausschließlich die bestehende Deponie und somit bereits geschüttetes und verdichtetes Material. Der geologische Untergrund unter der Bestandsdeponie wurde bereits in früheren Verfahren beurteilt und als geeignet betrachtet.

Aus geologischer Sicht ergeben sich durch die geplante Erweiterung, Verlängerung des Einbringungszeitraumes und der Baureifmachung keine Änderungen in geologischer und hydrogeologischer Hinsicht. Im Wesentlichen handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um geotechnische Belange. Hierzu wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass grundsätzlich aus geologisch-hydrogeologischer Sicht im vorliegenden geotechnischen Gutachten keine Unschlüssigkeiten festgestellt wurden. Die geologischen Verhältnisse werden soweit erforderlich berücksichtigt und richtig dargestellt.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen das geplante Vorhaben bei projektgemäßer, dem Stand der Technik gemäßer Errichtung, sowie bei Einhaltung der spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen besteht.

b. Forsttechnik:

Die Umsetzung des Änderungsvorhabens ist nicht mit einem Eingriff in bestehende Waldbestände verbunden. Aus forstfachlicher Sicht werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt, insbesondere den angrenzenden Wald, erwartet. Gegen die geplante Erweiterung und die Verlängerung des Einbringungszeitraums bestehen daher aus forstfachlicher Sicht keine Einwände. Für jene Flächen, die für die gewerbliche Nachnutzung vorbereitet werden, ist eine Rodungsabgabe in der Höhe von EUR 1,00/m² zu entrichten, soweit dadurch ehemalige Waldflächen betroffen sind, für die noch keine dauernde Rodungsbewilligung erwirkt wurde. Konkret handelt es sich um 2.791 m². Eine Ersatzaufforstung in diesem Ausmaß ist mangels geeigneter Flächen in der unmittelbaren Umgebung nicht möglich bzw. zumutbar.

c. Abfalltechnik:

Aus fachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die beantragten Änderungen bzw. die Verlängerung des Einbringungszeitraumes.

d. Wasserwirtschaft:

Aus fachlicher Sicht besteht gegen die gegenständlich beantragten Änderungen kein Einwand. Durch das Änderungsprojekt werden keine siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen berührt. Eine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer (Grundwasser) sowie eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches und Gefährdung von Wasserversorgungen ist durch die gegenständlich beantragte Vergrößerung der Deponieschutthöhe und somit des Deponieschuttvolumens sowie durch die Baureifmachung nicht zu erwarten.

e. Naturkunde:

Derzeit wird das Gelände nach erfolgtem Abbau bereits als Deponie verwendet. Die gegenständliche Fläche liegt inmitten eines größeren, bereits abgebauten bzw. in Abbau befindlichen Bereiches, der zudem als Betriebsanlage genutzt wird.

Die geplante Vorgangsweise (bewehrte Erde mit Einsaat und dahinter unter Sichtschutz die Schüttungen) stellt sicher, dass weitgehend ein Sichtschutz über die ganze Zeit gegeben sein wird. Nach Abschluss der Schütтарbeiten werden zusätzlich Sichtschutzstreifen (Baum- und Strauchgürtel) angepflanzt und erhalten. Grundsätzlich wird dadurch der Sichtschutz noch verbessert und die Einbindung in die Umgebung etwas unauffälliger.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird keines der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 derart berührt, dass sich im Vergleich zum vorherigen Zustand Verschlechterungen ergeben. Aus naturkundlicher Sicht erscheint es zudem günstig, bereits beeinträchtigte Räume so gut wie möglich zu nutzen und damit Eingriffe in neue Naturräume zu verhindern. Durch die nunmehr verbesserte Sichtschutzgestaltung relativiert sich die Beeinträchtigung durch eine Verlängerung des Einbringungszeitraumes, die in geringem Ausmaß als Nachteil erscheinen kann. Der gegenständliche Bereich wird nach Fertigstellung der Einbringung ohnedies gewerblich genutzt.

f. Emissionstechnik:

Der Schüttablauf erfolgt in der Form, dass zum einen die geplante Betonmauer errichtet wird. Parallel soll zum anderen auch Bodenaushubmaterial angeliefert und vorerst zwischengelagert werden, bis jene Menge an Bodenaushub vorhanden ist, um die Böschungen in Form der bewährten Erde-Konstruktion

aufzubauen. An den nordöstlichen und nordwestlichen Deponiegrenzen sollen somit zuerst die Böschungen in einer Höhe von ca. 5 m mit bewehrter Erde errichtet werden. Danach soll erst mit den Schüttungen auf der Ebene und dem Kompartimentabschnitt begonnen werden. Die Schüttungen werden so lange durchgeführt, bis die aktuelle Böschung (Damm aus bewehrter Erde) die aktuelle Schütteebene nur mehr um 3 m überragt. Danach wird die Dammhöhe wieder auf 5 m nachgezogen.

Dadurch soll ständig ein mind. 3 m hoher Lärm- und Sichtschutzdamm im Zuge der Schüttungen mitgeführt werden. Entlang der Krone wird nach Fertigstellung ein Baumgürtel mit einer Stärke von 5 m gepflanzt.

Das heißt gegen Ende der Schüttungen wird die emissionsmindernde Wirkung des Dammes abnehmen. Sämtliche andere und bereits eingesetzte vorgeschriebene emissionsmindernde Maßnahmen können im Rahmen der Deponieverlängerung und -erweiterung weiterhin umgesetzt werden.

Für die beantragte Erweiterung soll der Einbringungszeitraum um 15 Jahre verlängert werden. Die Herstellung der Ebenen 1 und 2 stellt keine zwingende bauliche Abfolge dar, sondern kann sich die Herstellung der Ebenen auch zeitlich überschneiden.

Durch die beantragte Erweiterung ändert sich weder die Lage noch der Abstand zu den Anrainern. Die nächstgelegenen Anrainer (Mühlital) befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m und liegen ca. 20 m tiefer als das Deponieniveau. Die nächstgelegene Siedlung in gewidmetem Wohngebiet befindet sich ca. 300 m entfernt in nordöstlicher Richtung.

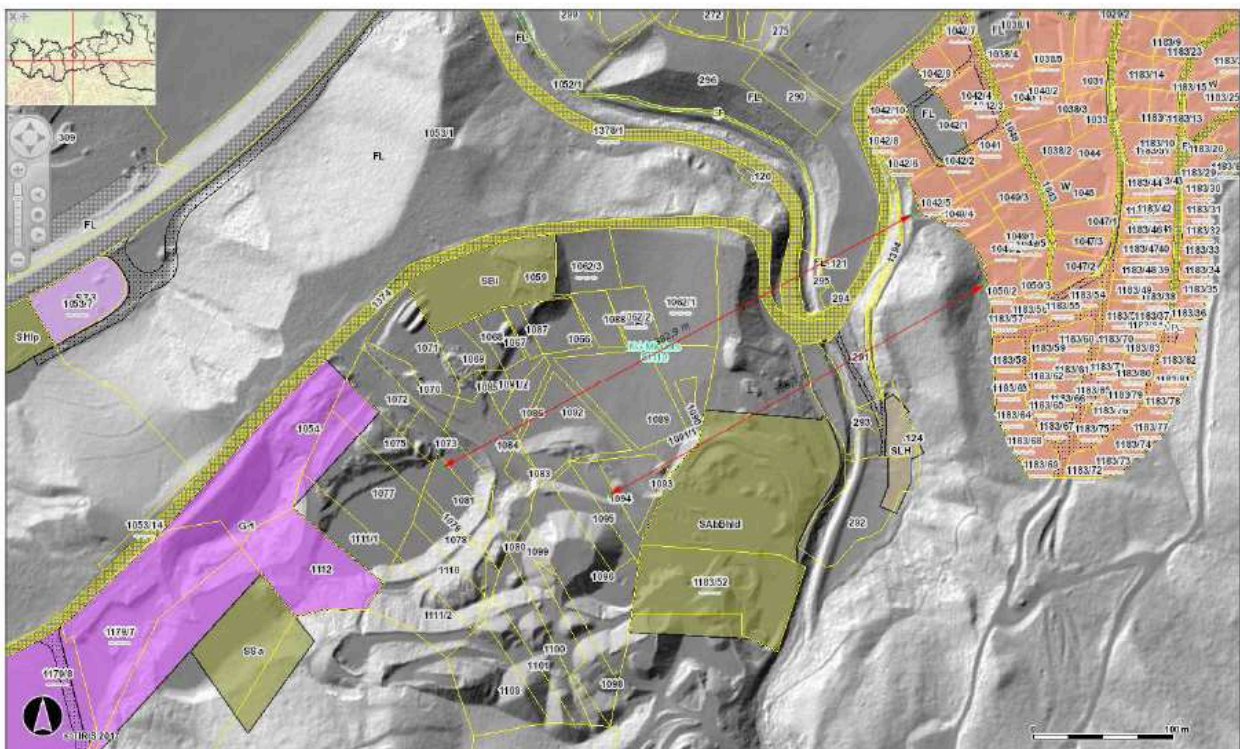


Abbildung 1: Lageplan mit eingezeichneten Grundstücken, Flächenwidmung und Abständen zu den Nachbarbereichen.

Die eingesetzten Maschinen, die abgelagerten Materialien, die Betriebszeiten, die Zulieferwege und die Zulieferungskapazitäten bleiben zum vormals bestehenden und bewilligten Deponiekonsens unverändert. Derzeit befindet sich auf dem Deponiebereich ein Teil des Baurestmassenzwischenlagers. Im Zuge der Schüttungen muss ein Teil des Baurestmassenzwischenlagers temporär verlegt werden. Anschließend soll das Baurestmassenzwischenlager wieder auf die Top-Fläche verlegt und eingerichtet werden. Die temporäre Verlegung des Zwischenlagers wird der Behörde angezeigt.

Die Art der Nachnutzung ist nicht projektgegenständlich. Bis auf weiteres soll das Zwischenlager in der derzeitigen Form im Bereich dieser Flächen weiterbetrieben werden.

Aufgrund der eingebrachten Projektangaben zur Änderung bzw. Erweiterung der Deponie ist aus fachlicher Sicht mit keiner relevanten spezifischen Emissionserhöhung für die ungünstigst betroffenen Nachbarbereiche zu rechnen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass unter Berücksichtigung der projektgegenständlichen Maßnahmen und der amtswegig bereits gültigen und vorgeschriebenen Maßnahmen die Emissionen an Luftschadstoffen dem Stand der Technik entsprechend begrenzt werden. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen und einem projekt- und beschreibungsgemäßen Betrieb der Deponie ist mit keinen relevanten zusätzlichen Emissionen zu rechnen, zumal sich das Deponieareal auch in einem Bereich befindet, der infrastrukturell in den Bestand des Kieswerkes Mieders eingebunden ist.

g. Verkehrstechnik:

Gegen die beantragte Erweiterung der Kubatur, welche sich entsprechend den Unterlagen in erster Linie der Höhe nach auswirkt, mit gleichzeitiger Verlängerung des Einbringungszeitraumes, besteht kein Einwand, da es zu keinen gravierenden Änderungen in Hinblick auf die derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsbelastungen kommen wird.

h. ArbeitnehmerInnenschutz:

Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes werden durch die gegenständliche Änderung nicht berührt.

III. Angaben zum Rechtsschutz:

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 leg. cit. unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 14.12.2018) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß können diese sohin ab 14.12.2018 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karin Ecker